

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht
Band: 5 (1883)
Heft: 6

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gut benässen ließ. Die Flanke blieb mit einem mit phenylisirtem Wasser befeuchteten Tuche bedeckt.

Die Kuh ging zusehends von Tag zu Tag besser. Die Wundränder bedeckten sich mit einer schönen Granulation. Die Freßlust war wieder zurückgekehrt und die Verdauung vollzog sich wieder in normaler Weise. Die gleiche Behandlung wurde ohne Unterbrechung fortgesetzt.

Den 1. Jänner 1883 war die Flanken-Pansenwunde gänzlich vernarbt und die Kuh wieder hergestellt. Das einzige Anormale, das man bei derselben noch bemerkte, war ein unter starker Wölbung des Rückens stattfindendes häufigeres Uriniren.

Der Vereinigung der Wundränder beim Pansenschnitte durch das Anlegen von Nähten habe ich seit einigen Jahren gänzlich entsagt, weil mir dieses System mehr Schaden als Vortheil zu bringen schien. Durch das direkte Vereinigen der Wundränder gibt man nur zu Infiltrationen von Eiter, Futtertheilen und Gasen in das subkutane und intramuskuläre Bindegewebe und dadurch zu verschiedenen großen Zerstörungen dieser Gewebe, sowie auch zu Eitersenkungen Veranlassung. Dann geschieht es ja auch nicht so selten, daß die Bändchen faulen oder aber die Haut durchreißen. Durch den letzteren Zufall wird die Vernarbung verzögert.

Verschiedenes.

Der IV. internationale thierärztliche Kongress in Brüssel.

Gefasste Resolutionen.

Nach einer 16jährigen Pause seit dem letzten internationalen thierärztlichen Kongreß in Zürich (1867) wurde endlich wieder ein solcher vom 10. bis 16. September 1883 in 12 Sitzungen im großen Saale des Palais des Académies in Brüssel abgehalten.

Der Kongreß wurde am 10. September, Vormittags 9 Uhr, durch Herrn Sommerhausen, Generaldirektor im Ministerium des Innern, eröffnet. Die Verhandlungen, die öffentlich waren, fanden in drei Sprachen (französisch, englisch und deutsch) statt.

Die Mitgliederliste weist außer den Ehrenpräsidenten (2) und Ehrenmitgliedern (10) 93 auswärtige und 217 Mitglieder aus Belgien aus, von welchen jedoch nicht alle erschienen waren. Nächst Belgien waren am zahlreichsten vertreten Frankreich, Deutschland und Oesterreich, nur vereinzelt die Schweiz (durch Hrn. H. Berdez, Direktor der Berner Thierarzneischule, und

Hrn. D. Potterat, eidg. Oberpferdearzt), England, Holland, Amerika, Schweden, Rumänien, Bulgarien, Serbien und Luxemburg.

Zufolge den aufgestellten Statuten durfte ohne besondere Erlaubniß kein Mitglied mehr als zweimal über den nämlichen Gegenstand das Wort ergreifen und über 15 Minuten sprechen; auch die Berichterstatter durften nicht länger als 30 Minuten sprechen.

Für alle zu behandelnden 5 Fragen lagen ausführliche gedruckte Berichte mit bestimmt formulirten Anträgen vor, wodurch die Debatten vereinfacht, lucider und fruchtbarer gemacht wurden.

Das Traktandenverzeichnis war ein reichhaltiges und umfaßte: 1) Die Organisation des Veterinärdienstes; 2) die Diagnose und Schutzmaßregeln betreffend die Lungenseuche des Rindes; 3) das thierärztliche Unterrichtswesen; 4) die Vererbungs- und Ansteckungsfähigkeit der Perlsucht und Mittel, um den schädlichen Einfluß des Genusses von Fleisch und Milch perlsüchtiger Thiere zu verhüten, und 5) den Verkauf von Thierarzneimitteln durch Thierärzte.

Obzwar vom Kongreß im Ganzen sehr tüchtig gearbeitet wurde, so können doch die Resultate der Verhandlungen nicht in allen Punkten als den gehegten Erwartungen entsprechend betrachtet werden. Dieß ist namentlich in Bezug auf die Entstehung der Lungenseuche der Fall. Man hatte nicht den Muth zu proklamiren, daß die Lungenseuche sich lediglich in Folge von Ansteckung entwickle. Es ist zu bedauern, daß es immer noch Personen gibt, welche sich für die Möglichkeit einer spontanen Entwicklung der Lungenseuche aussprechen, wie dieß namentlich von Leblanc und Degive, von Letzterem als Berichterstatter, geschehen ist. Es besteht jedoch, wie Berdez richtig bemerkte, kein direkter und positiver Beweis für die Möglichkeit einer spontanen Entwicklung dieser Krankheit. Allein der Kongreß hat, wohl vom philosophischen Standpunkte aus, es abgelehnt, über diese Frage eine bestimmte Erklärung abzugeben.

Hat sich bei oben kurz besprochener Frage der Kongreß zu reservirt, zu ausweichend oder zu philosophisch verhalten, so ist derselbe hinwieder, wenigstens nach unserer und sehr vieler Anderer Ansicht, die sich auf zahlreiche und langjährige Beobachtungen stützt, mit seinen Resolutionen betreffend den Fleisch- und Milchgenuß perlsüchtiger oder der Perlsucht verdächtiger Thiere zu weit gegangen. Uebrigens werden die gefaßten zwei Resolutionen im großen Ganzen in praxi nicht so leicht auszu-

führen sein. Es ist jedoch hier nicht der Ort, auf diese in verschiedener Beziehung so hochwichtige Frage näher einzutreten.

Bei der Wahl des Bureau wurden fast einstimmig ernannt:

Präsident: Herr Thiernesse (Brüssel);

Vizepräsidenten: die Herren Bouley (Paris),
Jacops (Termonde),
Müller (Berlin),
Röll (Graz),
Wirtz (Utrecht);

Generalsekretär: Herr Wehenkel (Brüssel);

Hilfssekretäre: die Herren Gérard (Brügge),
Gratia (Brüssel),
Reul (Brüssel),
Siegen (Luxemburg),
Stubbe (Löwen).

Wir lassen hier die sämtlichen vom Kongreß gefaßten Resolutionen folgen.

I. In Bezug auf die Organisation des Veterinär- dienstes.

1) In jedem Lande soll ein Veterinärdienst organisirt werden, welcher mit Allem, was diesen Dienst anbelangt, zu beauftragen ist und dessen Mitglieder, welche ausnahmslos Thierärzte sein müssen, als Rathgeber für die Verwaltungsbehörden in allen Abstufungen derselben funktioniren, außerdem aber auch einen Fachmann als Vertreter bei den Zentralbehörden haben. Bei den Letzteren muß ein Thierarzt Chef des Veterinärdienstes sein. (Angenommen mit allen gegen 4 Stimmen.)

2) Der Veterinärdienst soll eine möglichst große Anzahl von Thierärzten beschäftigen. Zu diesem Dienst gehören: die Ueberwachung der Viehmärkte, die Fleischbeschau, die Kontrolle der Abdeckereien, die Wahl und Beaufsichtigung der Zuchtthiere, die Kontrolle der Viehversicherungsgesellschaften und der Viehzählungslisten. Zu demselben ist ferner zu rechnen der Staatsdienst, welcher international werden kann und welcher namentlich betreffen soll die Schutz- und Tilgungsmaßregeln bei Seuchen und ansteckenden Krankheiten, sowie die Kontrolle aller sonstiger Zweige des Veterinärdienstes. (Mit großer Mehrheit angenommen.)

3) Zwischen den verschiedenen Staaten, die vermöge eines regelmäßigen Dienstes in Bezug auf Unterdrückung und Vorbeugung bei Epizootien die Sicherheit einer guten Veterinärgesundheitspolizei bieten, wird eine Uebereinkunft abgeschlossen, welche zum Zwecke hat:

a. Die Regierungen der anderen Staaten in schleunigster Weise von dem Ausbruche der Rinderpest, der Lungenseuche, der Maul- und Klauenseuche, der Schafpocken, der Beschälkrankheit, der Rotz-Wurmkrankheit und der Schafräude zu benachrichtigen;

b. ein periodisches Gesundheitsbulletin über den Stand, Verlauf und das Erlöschen genannter Krankheiten zu veröffentlichen, welche Nachrichten auch dem internationalen Bulletin, falls ein solches vorhanden ist, mitzutheilen sind;

c. diese Krankheiten durch jene gesundheitspolizeilichen Maßregeln zu bekämpfen, welche allgemein als die empfehlenswerthesten adoptirt wurden;

d. sowohl für die einzelnen Thiere als Heerden, welche durch oder außerhalb des betreffenden Territoriums transportirt werden, nur Ursprungs- und Gesundheitsscheine von garantirtem administrativem Charakter verabfolgen zu lassen;

e. zu der Veröffentlichung eines internationalen veterinär-sanitären Bulletins beizutragen. (Einstimmig angenommen.)

II. Bezüglich der Lungenseuche und zwar in Bezug auf die Fragen: «Welches sind die Kennzeichen der Differentialdiagnose der ansteckenden Lungenseuche und welches sind die Mittel, die Entwicklung und Verbreitung dieser Krankheit zu verhindern?» wurden folgende Resolutionen gefaßt:

A. Differentialdiagnose.

1) Vom anatomischen Standpunkte aus, wenigstens in veterinärpolizeilicher Beziehung, muß als ansteckende Lungenseuche jede lobäre und zugleich interlobuläre Lungenentzündung angesehen werden, deren Entwicklung nicht von lokalen traumatischen Ursachen abhängig ist.

2) In physiologischer Beziehung charakterisirt sich die ansteckende, epizootische Pleuropneumonie speziell durch die Kontagiosität und die Symptome einer lobulären Lungenentzündung.

3) Es müssen betrachtet werden:

a. Als der Lungenseuche verdächtig jedes in einem infizirten Orte sich befindliche Thier, das die Erscheinungen entweder eines Reaktionsfiebers oder eines Brustleidens zeigt;

b. als der Ansteckung verdächtig jedes Thier, das sich in einem infizirten Stalle befindet oder sich innerhalb der letzten 3 Monate befunden hat oder in irgend einer andern Weise der Ansteckung ausgesetzt gewesen ist.

B. Prophylaxis.

1) In Erwägung, daß die Lungenseuche vom veterinärpolizeilichen Standpunkte aus als eine Krankheit angesehen werden

muß, die sich lediglich auf dem Wege der Ansteckung verbreitet und gleichzeitig in den meisten Fällen unheilbar und tödtlich ist,

erklärt der Kongreß:

daß diejenigen Maßregeln, welche gegen ansteckende und gleichzeitig unheilbare und tödtliche Krankheiten angezeigt sind, auch angewendet werden müssen, um Ausbrüche und Verschleppungen der Lungenseuche zu verhindern.

2) Die an der Lungenseuche erkrankten oder der Krankheit verdächtigen Thiere sind so bald als möglich zu tödten.

3) Die der Ansteckung verdächtigen oder derselben sehr ausgesetzt gewesenen Thiere sind entweder abzusperren oder zu tödten.

Die Tödtung der der Ansteckung verdächtigen Thiere ist namentlich angezeigt, wenn die Krankheit ganz ausnahmsweise oder zum ersten Male in einem Stalle ausbricht, der in einer viehreichen Gemeinde oder in einer solchen Gegend gelegen ist.

4) Die Dauer der Absperrung soll, vom Zeitpunkte des Verschwindens des letzten Krankheitsfalles an gerechnet, mindestens 6 Monate betragen.

5) Zur Zeit ist auf experimentellem Wege der Beweis geliefert, daß es möglich ist, den Rindern eine Immunität gegen die Lungenseuche durch Einimpfung des Virus dieser Krankheit zu verleihen. (Angenommen mit 22 gegen 18 Stimmen; 15 Enthaltungen.)

6) Die Schutzimpfung, d. h. diejenige Impfung, die gemacht wird, wenn die Krankheit noch nicht in einer Gegend herrscht, ist absolut zu verwerfen; die sogenannte Nothimpfung, d. h. diejenige, die gemacht wird, wenn die Krankheit schon in einer Heerde herrscht, kann gestattet, aber nicht vorgeschrieben werden.

7) Die Impfung ist stets durch einen Thierarzt auszuführen.

8) Die geimpften Thiere sind den Behörden anzuzeigen.

9) Es ist nicht bewiesen, daß ein geimpftes Thier die Krankheit nicht auf ein gesundes Thier übertragen kann. (Angenommen mit 18 gegen 5 Stimmen; 24 Enthaltungen.)

10) Ein Stall kann erst nach vollständiger Evakuierung und gehöriger Desinfektion und nachdem er während 8 Tagen gut gelüftet worden, wieder mit Vieh besetzt werden.

11) Die von kranken Thieren besucht gewesenen Weiden sind während eines Zeitraumes von mindestens 14 Tagen abzusperren.

12) Dem Eigenthümer ist für die auf obrigkeitlichen Befehl getödteten Thiere, sowie für die Desinfektionskosten eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung beträgt $\frac{4}{5}$ des Werthes für ein krankes, und den vollen Werth, abzüglich des Werthes der benutzbaren Theile des Kadavers, für ein Thier, das nach der Abschlachtung als gesund erkannt wird.

13) Die abgesperrten Thiere werden auf einer besonderen Viehzählungsliste verzeichnet und mittelst eines Brandzeichens kenntlich gemacht.

14) Kein der Ansteckung verdächtiges Thier kann ohne vorherige Bewilligung Seitens der Ortsbehörde an einen anderen Ort geführt werden. Die Ortsveränderung soll bloß für die zum Schlachten bestimmten Thiere gestattet werden und kann diese nur bei besonderen Verhältnissen und unter polizeilicher Aufsicht stattfinden, derart, daß jeder Verbreitung der Krankheit vorgebeugt wird.

15) Jedes zum Verkaufe ausgestellte Thier muß mit einem Gesundheitsscheine begleitet sein, der bezeugt, daß in der Gemeinde, aus welcher es kommt, seit mindestens 6 Wochen keine Thierseuche geherrscht hat.

16) In gewissen, vom Thierarzte zu bestimmenden besonderen Fällen ist es geboten, die Viehmärkte einzustellen, die Einfuhr von Thieren aus einer verdächtigen Gegend zu verbieten, die Quarantäne, das Aufstellen von Signalen an den Grenzen von Kreisen oder Gütern, sowie auch die Abfassung von Aufschriften und Instruktionen anzuordnen, welche die Bevölkerung an ihre Pflichten und an die zur Verhütung des Auftretens und der Verbreitung des Uebels nothwendigen Vorsichtsmaßregeln erinnern.

17) Eine genaue Ueberwachung soll sich nicht bloß auf die abgesperrten Thiere erstrecken, sondern auch: *a.* über alle auf den Märkten oder Marktplätzen zum Verkaufe ausgestellten Thiere; *b.* über die Thiere, die sich vorübergehend in Wirtschaftsställen aufhalten, welche sich in der Nähe der besagten Viehmärkte befinden; *c.* über die Ställe mit einem großen Viehstande, der häufigen Veränderungen unterworfen ist und in welchen Ställen die Krankheit schon ein oder mehrere Male aufgetreten ist.

18) Beim Aufheben der Sperre werden die Thiere mit einem zweiten Brandzeichen, welches das erste vernichtet, bezeichnet.

19) Das Fleisch eines getödteten Thieres kann nur auf das Gutachten des mit der Obduktion beauftragten Thierarztes hin zum Konsum zugelassen werden.

20) Die Haut kann erst verwerthet werden, nachdem sie während mindestens 24 Stunden in einer bestimmten desinfizierenden Lösung gelegen hatte.

21) Die Kadaver und deren Abfälle, die für den Genuß als nicht geeignet erkannt worden, sind zu verscharren oder aber derart umzuwandeln, daß sie völlig unschädlich geworden sind.

22) Die Ställe, die Marktplätze, die Viehmärkte (marchés), sowie die von kranken oder verdächtigen Thieren besetzt gewesenen Transportmittel müssen sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden. Diese verschiedenen Operationen haben unter der Leitung eines Thierarztes zu geschehen.

23) Die verschiedenen Materien, Gegenstände, Instrumente, die zum gewöhnlichen Gebrauche oder zur Abschachtung, zum Transporte und zum Verscharren der kranken oder verdächtigen Thiere benutzt wurden, sind entweder zu vernichten oder gehörig zu desinfizieren. Das Stroh und das Futter soll für die Pferde oder andere Einhufer verwendet werden.

24) Die Personen, die im Falle gewesen, sich mit virulenten Materien zu beschmutzen, müssen sich die Hände waschen, ihre Kleider bürsten oder waschen und ihr Schuhwerk mit einer desinfizierenden Lösung waschen.

25) Alle Personen und Thiere, welche die Uebertragung des Lungenseuche-Virus vermitteln könnten, sind von den kranken Thieren und deren Abfällen möglichst fern zu halten.

26) Den Personen, welche der Vollziehung der verschiedenen, durch die Behörden erlassenen sanitätspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, sind sehr starke Strafen aufzuerlegen.

27) Eine gute Organisation des Veterinärdienstes bildet die beste Gewähr für die Anwendung der verschiedenen oben erwähnten Maßregeln.

28) Ein letztes und mächtiges Mittel, die Tilgung der Lungenseuche zu erzwecken, besteht darin, das in Bezug auf die Phylloxerakrankheit der Reben eingeschlagene Verfahren auch bei den ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in's Werk zu setzen, nämlich ein internationales Uebereinkommen abzufassen, in welchem die wesentlichen Grundzüge angegeben sind, welche die Grundlage der Gesetzgebung, die Seitens eines jeden Staates, der dabei ein Interesse hat, adoptirt worden ist, bilden sollen.

III. Resolutionen in Bezug auf das thierärztliche Unterrichtswesen.

1) Um zu den Studien der Thierheilkunde zugelassen zu werden, muß man das Baccalauréat der Wissenschaften oder

das der Sprachen bestanden, also die sekundären Studien beendigt haben.

2) Es ist nicht zulässig, Thierärzte verschiedener Klassen, bzw. solche mit verschiedenem Grade der Vor- und Fachbildung zu schaffen.

3) Es sind mindestens 4 Jahre Spezialstudien für das vollkommene Studium der Veterinärmedizin nothwendig, wenn das Studium der Naturwissenschaften mitinbegriffen ist.

4) Der Unterricht in den beiden ersten Jahren (4 ersten Semestern) soll die folgenden Disziplinen umfassen: die Physik, die Chemie, die Naturgeschichte (Geologie, Mineralogie, Botanik und Zoologie), die Anatomie, die Histologie, die Physiologie, die Beschlagkunde.

5) Der klinische Unterricht hat während der ganzen Dauer der letzten beiden Studienjahre stattzufinden. Zur Vervollständigung des praktischen Unterrichtes muß neben der stationären und konsultativen Klinik (Spital- und Poliklinik) auch die ambulatorische Klinik bestehen. Es müssen wenigstens zwei Professoren mit der Klinik beauftragt sein.

6) Zu einem vollständigen thierärztlichen Unterricht gehört auch der Unterricht in der Fleischschau.

7) Am Schlusse jedes Studienjahres sollen die Studirenden in denjenigen Lehrgegenständen geprüft werden, welche ihnen in dem betreffenden Jahre vorgetragen worden sind; kein Studirender kann in den Kursus eines folgenden Jahres eintreten, ohne dieses Examen bestanden zu haben. Jedoch darf Niemand zur Fachprüfung (zur Prüfung für die Erlangung des Diploms als Thierarzt) zugelassen werden, welcher nicht nach dem Examen am Schlusse des zweiten Studienjahres zwei Jahre lang den klinischen Unterricht besucht hat.

8) Die Prüfungsordnung sollte, wenn auch nicht vollständig, so doch wesentlich in allen Ländern die gleichen Bestimmungen enthalten.

Die Examinations-Kommission zur Ertheilung der verschiedenen Zeugnisse muß stets zum Theil aus Professoren der Thierarzneischulen, zum Theil aus praktizirenden Thierärzten zusammengesetzt sein.

9) Externat und Internat sind fakultativ für die Thierarzneischulen.

10) Die Thierarzneischulen können eigene, selbstständige Lehranstalten oder aber mit den Universitäten oder sonstigen höheren Schulen verbunden sein; jedenfalls sind für den thierärztlichen Unterricht spezielle Lehrstühle vorzubehalten.

Verwerflich ist die Gründung solcher Anstalten, in welchen alle Zweige des thierärztlichen Unterrichtes von einer nur beschränkten Anzahl von Universitätslehrstühlen aus gelehrt werden. Dieses System ist durchaus ungenügend.

Es ist sehr zu wünschen, daß die Thierarzneischulen in allen Ländern zu den Staatsinstituten gehören.

11) Die Professoren der Thierarzneischulen müssen im Besitze eines Thierarzt-Diplomes sein.

12) Es ist sehr wünschenswerth, daß sich die Professoren, ehe sie den Lehrstuhl betreten, zuvor als praktische Thierärzte versucht hätten.

IV. Die Perlsucht (Vererbungs- und Ansteckungsfähigkeit) und deren polizeiliche Bekämpfung.

Zeitmangels halber mußte der Kongreß von einer eingehenden Besprechung dieser so eminent wichtigen Frage Umgang nehmen und sich einzig auf eine Diskussion über die Verwendung, resp. Nichtverwendung des Fleisches und der Milch tuberkulöser Thiere beschränken. Der Kongreß hat deßwegen beschlossen, die Tuberkulose-Frage des Rindes als ersten Verhandlungsgegenstand auf die Traktandenliste des nächsten Kongresses, der zufolge einem weiteren Beschlusse vor Ablauf von 5 Jahren in Paris stattfinden soll, zu setzen.

Resolutionen in Bezug auf den Fleisch- und Milchgebrauch.

1) Damit das Fleisch und die Eingeweide eines perlsüchtigen (tuberkulösen) Thieres zur Konsumation zugelassen werden können, ist erforderlich, daß im Momente der Abschachtung die Krankheit noch als in ihrem Anfangsstadium begriffen erkannt werde; daß sich die Läsionen nur über einen kleinen Theil des Körpers erstrecken; daß sich die Lymphdrüsen noch von jeder tuberkulösen Entartung frei erzeugen; daß die tuberkulösen Herde noch keine Erweichung erlitten haben; daß das Fleisch die Merkmale eines Fleisches erster Qualität zeigt und daß der allgemeine Ernährungszustand des geschlachteten Thieres im Momente seiner Abschachtung nichts zu wünschen übrig lasse.

Das zum Konsume zugelassene Fleisch tuberkulöser Thiere kann nicht außerhalb der Oertlichkeit, in welcher die Schlachtung stattgefunden, geführt und auch nicht auf einer gewöhnlichen Fleischbank verkauft werden.

Jeder Viertel und jedes Eingeweide, die tuberkulöse Läsionen oder Transformationen zeigen, sowie das Fleisch eines jeden anderen Thieres, bei dem man bei der Beschau eine stärker

ausgesprochene tuberkulöse Infektion antrifft, als jene, von der oben gesprochen worden, werden durch Begießung mit Petrol denaturirt und hernach unter polizeilicher Aufsicht verscharrt.

Das Ausziehen des Fettes durch Kochen, sowie der Verkauf der Haut können gestattet werden.

Die Inspektion jedes mit Tuberkulose behafteten Thieres hat durch den Thierarzt zu geschehen, der einzig darüber urtheilt, ob das Fleisch konsumirt werden könne.

2) Die Milch perlsüchtiger oder der Perlsucht verdächtiger Thiere kann weder für die Konsumation des Menschen noch für diejenige gewisser Thiere verwendet werden. Der Verkauf solcher Milch ist strenge zu verbieten.

V. Resolution in Bezug auf das Recht für den Thierarzt, die für die Behandlung der ihm anvertrauten Thiere bestimmten Medikamente selbst zu dispensiren.

Der internationale thierärztliche Kongreß zu Brüssel, in Erwägung, daß das Recht der Zubereitung und des Verkaufes der speziell für die Behandlung der kranken Thiere bestimmten Medikamente den Thierärzten aller Länder unumgänglich zustehen muß, damit sie sogleich alle zur Behandlung der kranken Thiere nöthigen Medikamente zu ihrer Verfügung haben und ihren Klienten zu geringem Preise liefern können;

in Erwägung, daß die Thierärzte infolge ihrer technischen Studien, die sie in den Schulen gemacht, in die Dosirung (Posologie) der für die verschiedenen Hausthiergattungen bestimmten Medikamente eingeweiht sind;

in der Erwägung sodann, daß in dieser Hinsicht die Thierärzte weit mehr Sicherheit als die Apotheker dafür bieten, die aus irrthümlichen Verordnungen entspringenden Gefahren zu verhüten;

in Erwägung endlich, daß ein gesetzliches Verbot des Verkaufes von Thierarzneimitteln durch Thierärzte an deren Kundschaft nicht allein unliberal, sondern auch ökonomisch nachtheilig ist,

drückt den Wunsch aus, es sollen in allen Staaten gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, welche den Verkauf von Thierarzneimitteln durch Thierärzte in einer solchen Weise regeln, daß die Letzteren in Zukunft frei und ungehindert die Thierheilkunst auszuüben vermögen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz.

Auf 15. August 1883

verzeichnet das Bulletin Nr. 189 das Vorkommen folgender kontagiöser Thierkrankheiten: Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Hundswuth und Fleckfieber.

Maul- und Klauenseuche. Das Bulletin verzeigt auf obigen Tag 116 Ställe und 69 Weiden, welche von dieser Seuche infizirt waren, gegenüber 93 Ställen und 59 Weiden auf 1. August. Ferner gibt es in Glarus 34 verseuchte Ställe und Weiden und in Graubünden 8 total verseuchte Gemeinden. Die Seuche hat somit neuerdings an Ausdehnung gewonnen. Von ihr sind namentlich folgende Kantone heimgesucht: Graubünden 27 Ställe, 35 Weiden, dazu noch 8 total verseuchte Gemeinden; Glarus zusammen 34 Ställe und Weiden; Uri 23 Ställe und 10 Weiden; Appenzell I.-Rh. 19 Ställe und 3 Weiden; Neuenburg 12 Ställe und 10 Weiden; Thurgau 16 Ställe; Appenzell A.-Rh. 3 Ställe und 6 Weiden. -- Neu aufgetreten ist die Seuche in den Kantonen Bern und Aargau und erloschen in den Kantonen Schwyz und Basel-Stadt. — Die Verschleppung der Seuche geschah durch zu Markte geführtes Vieh.

Die verzeichneten 5 Milzbrandfälle entfallen sämmtlich auf den Kanton Solothurn.

Von Hundswuth wurden 3 Fälle konstatirt, wovon je 1 auf die Kantone Bern, Luzern und Freiburg kommen.

Fleckfieber. Luzern hatte 18 Fälle eingemeldet.

Ausland. In Tyrol und Vorarlberg gab es vom 15. bis 30. Juli 569 von der Maul- und Klauenseuche infizirte Höfe und 117 Alpen mit zusammen 8015 Stück, und in Italien vom 16. bis 22. Juli zirka 4800 Fälle von der gleichen Krankheit.

Auf den 1. September

wurden angemeldet: Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Milzbrand und Fleckfieber der Schweine.

Lungenseuche. Der signalisirte Fall von Lungenseuche ist in Tablat (Kt. St. Gallen) zum Vorschein gekommen. Die Abschachtung des betreffenden Viehbestandes (18 Stück) wurde angeordnet.

Maul- und Klauenseuche. Der Stand dieser Seuche weist eine abermalige Verschlimmerung auf. Die Zahl der verseuchten Ställe am 15. August ist von 116 auf 133 und die der infizirten Weiden von 69 auf 98 gestiegen. Die Seuche

herrscht namentlich in den Kantonen Graubünden (13 Ställe und 31 Weiden; 16 Gemeinden sind nebstdem total verseucht), Uri (28 Ställe und 8 Weiden), Glarus (19 Weiden; in den Gemeinden Engi, Elm und Mühlehorn sind eine unbestimmte Zahl [? Ref.] von Ställen verseucht), Appenzell I.-Rh. (31 Ställe und 5 Weiden), St. Gallen (12 Ställe und 13 Weiden), Neuenburg (10 Ställe und 9 Weiden), Thurgau (12 Ställe). — Neu aufgetreten ist die Seuche im Kanton Zürich und erloschen im Kanton Aargau.

Von Rotz wurde 1 Fall in Schuls (Graubünden) und von Milzbrand 1 Fall im Kanton Zürich konstatirt.

Fleckfieber. Aus dem Bezirk Horgen (Zürich) finden sich 9 Fälle dieser gefährlichen Schweinekrankheit verzeichnet.

Ausland. In Tyrol und Vorarlberg gab es vom 1. bis 15. August 565 Höfe und 118 von der Maul- und Klauenseuche infizierte Alpen mit zusammen 7889 Stück Vieh, und in Italien vom 13. bis 19. August 2476 Fälle der gleichen Krankheit.

Auf den 15. September

waren zur Anzeige gelangt: Maul- und Klauenseuche, Milzbrand und Wuthkrankheit.

Maul- und Klauenseuche. Die Zahl der von dieser Seuche infizirten Ställe ist von 132 auf 113, und die der Weiden von 98 auf 82 gefallen; dagegen gibt es im Kanton Graubünden 18 total verseuchte Gemeinden gegenüber 16 auf 1. September. Es zeigt sich somit im Ganzen eine leichte abnehmende Tendenz im Stande dieser Seuche. Verseucht sind 13 Kantone, auf welche sich die Seuchenfälle wie folgt vertheilen: St. Gallen 30 Ställe und 24 Weiden; Neuenburg 18 Ställe und 10 Weiden; Appenzell I.-Rh. 27 Ställe und 1 Weide; Solothurn 18 Ställe und 4 Weiden; Uri 5 Ställe und 8 Weiden; Glarus 2 Ställe und 11 Weiden; Graubünden 1 speziell signalisirter Stall, 10 Weiden und überdieß 18 total verseuchte Gemeinden; Thurgau 4 Ställe; Bern und Obwalden je 3 Weiden; Waadt 3 und Genf 1 Stall. — Neu aufgetreten ist die Seuche in Unterwalden o. d. W. und im Kanton Genf, hingegen erloschen in den Kantonen Zürich, Luzern und Freiburg. — Die Einschleppung der Seuche erfolgte in den Kanton Thurgau aus dem Großherzogthum Baden, und in den Kanton Genf (Lancy) aus Savoyen.

Milzbrand. Im Kanton Zürich wurden 2 und im Kanton Solothurn mehrere sporadische Fälle konstatirt.

Von Wuthkrankheit wurden 2 Fälle signalisirt. Ein wuthkranker Hund wurde in Mattstetten (Kt. Bern) und ein anderer in Neyruz (Kt. Freiburg) abgethan.

Ausland. — In Tyrol und Vorarlberg gab es vom 15. bis 30. August 569 von der Maul- und Klauenseuche infizierte Höfe und 138 Alpen mit zusammen 8675 Stück Vieh, und in Italien vom 20. bis 26. August 4600 Fälle der gleichen Seuche.

Auf den 1. Oktober

signalisirt das Bulletin Nr. 192 das Vorkommen folgender kontagiöser Thierkrankheiten: Maul- und Klauenseuche, Rotz, Hundswuth, Milzbrand und Fleckfieber der Schweine.

Maul- und Klauenseuche. Seit dem 15. September ist eine beträchtliche Verschlimmerung im Stande dieser Seuche eingetreten. Die Zahl der verseuchten Ställe ist von 113 am 15. September auf 208 am 1. Oktober gestiegen, die der Weiden dagegen von 82 auf 40 gefallen. Nebstdem hat Graubünden 19 total verseuchte Gemeinden gegen 18 am 15. September. — Neu aufgetreten ist die Seuche in den Kantonen Zürich und Zug, erloschen dagegen im Kanton Waadt. Die Seuche herrscht in 14 Kantonen und vertheilen sich auf diese die Seuchenfälle folgendermaßen: St. Gallen 56 Ställe und 4 Weiden; Graubünden 31 Ställe, 6 Weiden und nebstdem 19 total verseuchte Gemeinden; Thurgau 32 Ställe; Neuenburg 20 Ställe und 6 Weiden; Appenzell I.-Rh. 22 Ställe; Glarus 8 Ställe und 8 Weiden; Solothurn 14 Ställe und 3 Weiden; Uri 5 Ställe und 5 Weiden; Appenzell A.-Rh. 5 Ställe und 4 Weiden; Zürich 9 Ställe; Bern 3 Ställe und 3 Weiden; Genf 2 Ställe; Unterwalden o. d. W. 1 Weide und Zug 1 Stall. Die Kantone St. Gallen, Graubünden und Thurgau verzeichnen eine bedeutende Vermehrung der Seuchenfälle.

In den Kanton Zürich wurde die Seuche durch Viehhändler aus dem Kanton Thurgau und in diesen Kanton meistens durch Handelsvieh aus dem Auslande eingeschleppt.

Rotz. Es wurden 2 Rotzfälle konstatirt, wovon 1 im Kanton Schwyz und der andere im Kanton Thurgau (Amrisweil). Wegen Rotzverdacht wurden nebstdem 2 Pferde in der Gemeinde Waldkirch (Kt. St. Gallen) unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

Hundswuth. Die 3 aufgetretenen Wuthfälle fallen sämmtlich auf den Kanton Bern und zwar je 1 auf die Gemeinden Fraubrunnen, Stettlen und St. Immer.

Milzbrand. Von dieser Krankheit sind 3 Fälle aus dem Kanton Solothurn signalisirt worden.

Auf den 15. Oktober

notirt das Seuchenbulletin Nr. 193 das Bestehen folgender ansteckender Thierkrankheiten: Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rotz und Fleckfieber.

Lungenseuche. Der in Speicher (Appenzell A.-Rh.) konstatierte Lungenseuchefall betrifft eine Kuh, die im Juli l. J. auf dem Viehmarkte in St. Margarethen angekauft worden war.

Maul- und Klauenseuche. Seit dem 1. Oktober ist wieder eine beträchtliche Besserung im Stande dieser Seuche eingetreten. Auf den 15. Oktober gab es noch 153 infizirte Ställe, 10 Weiden und nebstdem 7 total verseuchte Gemeinden gegenüber 208 Ställen, 40 Weiden und 19 total verseuchten Gemeinden am 1. gl. M. Die Seuche herrscht namentlich in den Kantonen Zürich (13 Ställe), St. Gallen (35 Ställe), Thurgau (38 Ställe), Graubünden (23 Ställe, 1 Weide und 7 total verseuchte Gemeinden) und Neuenburg (13 Ställe und 3 Weiden). — Neu aufgetreten ist die Seuche in der Waadt.

Milzbrand. Von den 2 einberichteten Milzbrandfällen kommt der eine auf den Kanton Zürich, der andere auf Luzern.

Von Rotz wurde 1 Fall in Hombrechtikon (Kt. Zürich) konstatiert.

Ausland. — In Tyrol und Vorarlberg gab es vom 1. bis 15. Oktober 22 Höfe und 44 von der Maul- und Klauenseuche infizirte Alpen. — In Italien wurden vom 24. bis 30. September 1600 Maul- und Klauenseuchefälle konstatiert.

Literatur und Rezensionen.

Jahresbericht über die Leistungen auf dem Gebiete der Veterinär-Medizin. Herausgegeben von den Professoren Dr. Ellenberger an der Thierarzneischule in Dresden und Dr. Schütz an der Thierarzneischule in Berlin, unter Mitwirkung einer größeren Anzahl hervorragender Fachgenossen. Zweiter Jahrgang (Jahr 1882). Berlin 1883. Verlag von August Hirschwald. gr. 8. 148 S. Preis Fr. 7.

Vorliegender Jahresbericht, nach Form und Anordnung dem I. Jahrgang sich gleich geblieben, diesen jedoch an Reichhaltigkeit weit übertreffend, gibt ein vollständiges und klares Bild über die Leistungen des verflossenen Jahres auf sämt-

lichen Gebieten der Veterinär-Medizin. Alle in den thierärztlichen und anderen Zeitschriften aller Länder veröffentlichten wichtigsten Arbeiten finden sich gesammelt und im Berichte wohl geordnet und auszüglich besprochen vor, namentlich ist dabei auf die Resultate der in Gebrauch gezogenen Behandlungsmethoden Rücksicht genommen. Unter Angabe der bezüglichen Werke und Zeitschriften am Kopfe jedes Abschnittes und jeder Unterabtheilung behandelt der äußerst fleißig besorgte Jahresbericht: Die Thierseuchen und ansteckenden Thierkrankheiten, die chronischen konstitutionellen Krankheiten, Parasiten und die dadurch bedingten Krankheiten, die wichtigeren inneren und äußeren sporadischen Krankheiten, Intoxikationen, Materia medica und Heilmethoden, Mißbildungen, Veterinär-Anatomie, -Histologie und -Physiologie, Hufbeschlag, Rassenlehre, Viehzucht, Diätetik, Staatsthierheilkunde, Verschiedenes, endlich Krankheiten der Vögel und vergleichende Augenheilkunde.

Wir können mit gutem Gewissen unseren Kollegen die Anschaffung dieses inhaltreichen Jahresberichtes, an dessen Bearbeitung so viele autorisirte Fachgenossen Theil genommen, bestens empfehlen.

Untersuchung über eine neue Krankheit der Lämmer von Dr. Hugo Plaut. Mit einer lithogr. und einer Lichtdruck-Tafel. Leipzig. Verlag von Hugo Voigt. 1883. gr. 8. Preis Fr. 1.

Obige 20 Seiten starke Broschüre enthält eine recht fleißige und instruktive Studie über die mikroskopischen Pilze, speziell zur Auffindung der ursächlichen Momente einer sehr malignen diarrhöischen Erkrankung der jungen Lämmer in einer Schäferei im Königreich Sachsen, welcher Krankheit vom Jahre 1874 ab 30—33 % der Kleinen zum Opfer fielen. Trotz den eingehenden Untersuchungen zur Erforschung der Ursachen der « neuen Krankheit der Lämmer », in welcher Plaut eine durch Mikrokokken veranlaßte Affektion vor sich zu haben glaubt, ist die so wichtige Frage der Lämmer-Ruhr — um diese wird es sich doch wohl gehandelt haben — noch nicht zum Abschlusse gebracht, namentlich deren rein parasitäre Natur noch nicht hinlänglich dargethan. Immerhin ist Alles zu begrüßen, was geeignet ist, mehr Licht in diese ätiologische Frage zu bringen, wie es durch die sehr dankenswerthe Arbeit von Dr. Plaut der Fall ist.

Kleine vergleichende Anatomie der Haustiere; bearbeitet von Dr. Ludwig Franck, Direktor und Professor

der königl. Thierarzneischule München. Zum Gebrauche für landwirthschaftliche Lehranstalten, Thierarzneischulen und zum Selbststudium. Mit 238 Holzschnitten nach Original-Zeichnungen. Stuttgart. Verlag von Schickhardt & Ebner. 1883. gr. 8. 394 S. Preis Fr. 10. 70.

In vorliegendem Werke hat der sehr kompetente Autor sich zur Aufgabe gestellt, in vollständiger, nicht lückenhafter und allgemein verständlicher Weise einen Ueberblick über die Anatomie unserer Hausthiere, den Vogel eingerechnet, zu geben. Der Verfasser hat eine Menge Detailfragen bei einzelnen Organen vermieden, dafür aber die Organe von allgemeinerem Interesse in ausführlicher Weise beschrieben. Franck ging bei der Bearbeitung des Buches zunächst von dem Bedürfnisse aus, wie er es als Lehrer an der landwirthschaftlichen Abtheilung der technischen Hochschule bei seinen Hörern kennen lernte. Sodann wollte er dem Wunsche der Studirenden an den deutschen Thierarzneischulen, zum Zwecke der Vorbereitung zur Fachprüfung eine kürzere Anatomie zu besitzen, entsprechen. Die Ausstattung des Buches ist sehr gefällig und der Druck leserlich. Die vielen den Text erläuternden, sehr sauberen Holzschnitte sind der größeren Anatomie entnommen. Das Werk, für dessen Gedeihenheit übrigens schon der Name des Autors hinlänglich bürgt, wird sowohl bei den Studirenden der Thierheilkunde als auch bei jedem Fachmanne die beste Aufnahme finden.

Die Bein- und Hufleiden der Pferde, ihre Entstehung, Verhütung und arzneilose Heilung nebst einem Anhang über arzneilose Heilung von Druckschäden und Wunden, von Spohr, Oberstlieutenant z. D. Zweite Auflage. Berlin 1883. Verlag von Richard Wilhelmi. gr. 8. 132 S. Preis Fr. 2. 50.

In diesem 132 Seiten starken Werkchen behandelt der Verfasser die meisten vorkommenden Erkrankungen der Bewegungsorgane des Pferdes in einer Weise, die einige Originalität aufweisen könnte, wenn dabei Sachkenntniß an den Tag gelegt worden wäre. Leider läßt sich Letzteres nicht nachweisen. Das Werkchen ist so recht in einem Geiste geschrieben, der den alten Spruch: «Schuster bleib bei deinem Leisten», rechtfertigt. Der Umstand, daß der Verfasser ein entschiedener Gegner jeder therapeutischen Medikation ist, verleitet ihn offenbar, sich als Reformator in der Heilkunst auszugeben. Um eine Idee über das Ganze zu gewinnen, braucht man bloß einige Fundamentalsätze seiner Lehre zu citiren. Die vom Verfasser empfohlene Kurmethode ist die allbekannte Kaltwasserkur (in

Verbindung mit Massage), die in der Thierheilkunde vielfach mit Erfolg angewendet wird. Daß aber die Anwendung derselben bei allen Leiden gerechtfertigt sei, ist erwiesenermaßen nur von Solchen behauptet worden, welche über das Wesen der Krankheiten nicht genügend unterrichtet sind. Am kürzesten ist es, wir lassen den Herrn Oberstlieutenant als Verfasser selbst sprechen, um den Werth seiner Broschüre zu demonstrieren.

Zunächst ist der Feldzug gegen die nichtswürdigen Salben, welche bei Piephacken Anwendung finden, gerichtet (Seite 5 loc. cit.). «Die metallischen, Mercurial- etc. Salben aber haben den ferneren großen Nachtheil, daß ihre Metalltheilchen sich bis in die Häute der Gelenkknochen und in diese selbst niederschlagen und zu weiteren krankhaften Veränderungen, namentlich Spat der inneren Gelenksflächen, Rheumatismus, Ueberbeinen u. s. w. Anlaß geben.» — Dann sagt er Seite 21 bei der Besprechung des Rheumatismus: «Die Ursache der Krankheitserscheinungen bildet der im Blute vorhandene überflüssige Kohlenstoff». Also die Mercurialsalbe erzeugt, nebst Spat der inneren Gelenkflächen, auch noch Rheumatismus, dessen Ursache der im Blute überflüssige vorhandene Kohlenstoff ist. Fürwahr eine interessante Erscheinung, die der Herr Oberstlieutenant der unwissenden Welt mittheilt! — Nicht damit zufrieden, daß «die chronische Sehnenscheidenentzündung lediglich Folge der Behandlung der akuten mit Medikamenten ist» (Seite 9), muß der Strahlkrebs auch einen Säbelhieb erhalten, denn: «Der Strahlkrebs ist die chronische Form der Strahlfäule und wird stets nur durch die Behandlung jener mit ätzenden und metallischen Medikamenten hervorgerufen» (Seite 65). «Es existirt gar keine Prädisposition zum Strahlkrebs, wohl aber wird durch die gegen die Strahlfäule angewendeten Aetzmittel eine Postdisposition hervorgerufen» (Seite 66). Diese neu entdeckte Postdisposition ist eben so interessant, als die von Zeit zu Zeit in den politischen Zeitungen spukende Seeschlange. «Der sogenannte Einschuß oder heiße Schenkelgeschwulst», schreibt der Verfasser auf Seite 26, «ist nichts weiter als eine acut rheumatische Entzündung der innern Hautvene.» — Im dritten Abschnitte wird «eine kurze Anatomie des Hufes» gegeben, in welcher Folgendes gelehrt wird: «Zwischen Horn- und Fleischstrahl eingeschoben, befindet sich das schon erwähnte fettreiche Strahlkissen». Kurz wäre das, aber nicht wahr. — Seite 120 heißt es betreffend die Gelenkswunden: «Die (Gelenks-) Wunden bieten nur dann etwas Besonderes, wenn die Gelenkskapseln

durchbohrt sind». Daraus folgt logischerweise, daß es, wenigstens für Spohr, auch noch solche Gelenkwunden gebe, bei denen die Gelenkscapseln nicht durchbohrt sind! — Die antiseptischen oder desinfizirenden Wundbehandlungsmethoden kommen auf der letzten Seite schlecht weg. «Die Säuren (namentlich die Karbolsäure und das Jodoform) zersetzen den Eiter, stören dadurch die Eiterung, halten im besten Falle die Heilung auf und verhindern die vollständige Neubildung der zerstörten Theile, namentlich die der feinen Nerven, Drüsen und Haarsäcke der Lederhaut, woher die vielen haarlosen Stellen». Damit schließen wir die Citationen.

Alles, was nicht mit seiner Dünstungsprozeß-Doktrin klappt, wird vom Oberstlieutenant von seinem hohen Roß herab, auf das er sich als unfehlbarer Heilkünstler so stolz geschwungen, erbarmungslos verurtheilt. *Hors de ma doctrine point de salut!* Daß viele krankhafte Zustände, interne wie externe, bei den Thieren wie bei den Menschen, ohne Anwendung von Arzneien, einzig bei einer nothwendigen Ruhe, überhaupt geeigneten hygienischen Pflege sich heben, ist eine längst bekannte Thatsache. Daß dann auch das von Spohr befolgte Feuchte-Wärme-Erzeugungs-Verfahren in vielen Fällen sehr gute Dienste leistet und die Anwendung eigentlicher Arzneimitteln unnöthig macht, hat seine volle Richtigkeit. Wenn aber der Verfasser jede arzneiliche Behandlung verwirft, ja jedes Chronischwerden eines Uebels der arzneilichen Einwirkung in die Schuhe schiebt und die nach den anerkannten Regeln der Veterinär-Chirurgie zur Ausführung gebrachten Behandlungsmethoden verurtheilt, so legt er dadurch ein unantastbares Zeugniß seiner Einseitigkeit, seiner Anmaßung und seiner Unkenntniß mit der Veterinär-Medizin ab. Ein Universalheilmittel hat es leichtbegreiflicherweise niemals gegeben und wird es auch niemals geben. Alles zur rechten Zeit und am rechten Orte. — Das vielerorts in einem etwas schleppenden, verworrenen Stile geschriebene Buch wird immerhin von den Thierärzten mit vielem Interesse und gewiß nicht ohne etwelchen Nutzen gelesen werden.

Kalender-Literatur. — Veterinär-Kalender pro 1884. (Ausgabe für Deutschland.) Taschenbuch für Thierärzte mit Tagesnotizbuch. Verfaßt und herausgegeben von Alois Koch, Thierarzt in Wien, Redakteur der «Oesterreichischen Monatschrift für Thierheilkunde», korrespondirendes und Ehrenmitglied des Vereines der elsass-lothringischen Thierärzte etc. Mit dem Porträt des Herrn Professors Dr. E. Perroncito,

in Turin. Siebenter Jahrgang. Leipzig und Wien. Verlag von Moritz Perles' Buchhandlung. Wien I. Bauernmarkt 11.

Der VII. Jahrgang dieses sehr handlichen, typographisch sauber ausgestatteten und praktischen thierärztlichen Taschenbuches ist durch eine spezielle Arbeit über die Schutzimpfung gegen zymotische Krankheiten, sowie durch eine dichotomische Tabelle zur Bestimmung des Alters der Pferde an den Zähnen und anderes Praktisches mehr nicht unwesentlich bereichert worden.

Taschenbuch für schweiz. Thierärzte pro 1884, zusammengestellt und herausgegeben von J. Brauchli, Thierarzt in Wigoltingen (Thurgau). Im Selbstverlag des Verfassers.

Das namentlich von den Schweizer Thierärzten günstig aufgenommene thierärztliche Taschenbuch von J. Brauchli tritt mit nächstem Jahre seinen dritten Jahrgang an. Das Namensverzeichnis der schweiz. Thierärzte ist revidirt, bezw. ergänzt worden. Wir wünschen diesem Taschenbuche bei unsern Kollegen wiederum eine gleich gute Aufnahme, welche es bei ihnen bis anhin gefunden hat.

M. Str.

Verlag von PAUL NEFF in Stuttgart.

Spezielle Arzneimittellehre für Thierärzte.

Von **Dr. Eduard J. Vogel,**

Prof. der medizinischen und chirurgischen Klinik an der Thierarzneischule
in Stuttgart.

Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage des Taschenbuches der
thierärztlichen Arzneimittellehre. 38 Bogen gr. 8°.

Preis 10 Mark.

Lehrbuch der physikalischen Diagnostik

der Krankheiten der Haustiere.

Zum Selbststudium für Thierärzte bearbeitet

von **Dr. Eduard J. Vogel,**

Prof. der medizinischen und chirurgischen Klinik an der
Thierarzneischule in Stuttgart.

33½ Bogen gr. 8°. Mit 25 in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis 9 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.